

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Falkenberg (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Falkenberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonderleistungen (§ 6)
 - d) Zuschläge (§ 7)
 - e) sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts auf die Dauer der Ruhefrist nach § 32 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5), Sonderleistungen (§ 6) und Zuschläge (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---------------------------|---------|
| a) ein Einzelgrab | 42,00 € |
| b) ein Doppelgrab | 85,00 € |
| c) ein Urnenwandgrab | 41,00 € |
| d) ein Urnenerdgrab | 57,00 € |
| e) ein Anonymes Urnengrab | 15,00 € |
- (2) Das Grabnutzungsrecht verlängert sich nach Ablauf der Ruhefrist automatisch um ein Jahr, solange der Nutzungsberechtigte das Grabnutzungsrecht nicht kündigt. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (3) Für den Erwerb einer Urnenfachabdeckung werden einmalig 125,00 € erhoben.
- (4) Für den Erwerb einer Urnenerdgrababdeckung werden einmalig 300,00 € erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühren für
- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrab öffnen und schließen | 425,00 € |
| b) Grabtieferlegung | 75,00 € |
| c) Erdgrab öffnen und schließen – Kinderbestattungen | 175,00 € |
| d) Urnenerdgrab öffnen und schließen | 150,00 € |
| e) Urnenwand | 95,00 € |
- (5) Gebühr für Träger (je) 65,00 €
- (6) Gebühr für Umbettung, ohne Sarg und ohne Gebeinekiste
- | | |
|---|----------|
| a) innerhalb des Friedhofes | 425,00 € |
| b) mit anschließender Überführung nach auswärts | 325,00 € |

§ 6 Sonderleistungen

(1) Weitere Leistungen / Fremdleistungen nach Aufwand 65,00 €

§ 7 Zuschläge

Zuschlag für außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonntag und Feiertag) 70,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde nach § 16 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung 25,00 €

(2) Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 17 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung 25,00 €

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Gebühren zur Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Gemeinde Falkenberg vom 03.02.2022 außer Kraft.

Falkenberg, 01.02.2024


Anna Nagl
Erste Bürgermeisterin

